

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "FILharmonie Filderstadt" vom 21.02.1994 mit eingearbeiteten Änderungen vom 18.12.1995, 24.06.1996, 27.07.1999, 13.12.1999, 12.11.2001, 27.09.2004, 24.07.2007, 26.07.2010, 23.07.2012, 27.07.2015, 11.12.2017, und 12.12.2022
--

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Gesetzes der Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12. Dezember 2022 folgende 12. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der FILharmonie Filderstadt vom 21.02.1994 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadthalle Filderstadt wird unter der Bezeichnung **"FILharmonie Filderstadt"** als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die "FILharmonie Filderstadt" einschließlich Gastronomie und Veranstaltungshalle zu unterhalten und zu betreiben und damit verbundene Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art zu organisieren und durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt eine Vorverkaufsstelle für Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Filderstadt.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Filharmonie (BAFil). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Für die Mitglieder des Betriebsausschusses werden Stellvertretungen bestellt, welche die Mitglieder ihrer Fraktion für den Fall der Verhinderung in Reihenfolge vertreten. Über die Reihenfolge ist sogleich mit der Bestellung der Stellvertretung zu entscheiden.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Dem Betriebsausschuss FILharmonie werden folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs zur Entscheidung übertragen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist:

1. die allgemeine Festsetzung von Rahmensätzen für Mieten und Entgelte,
 2. die Grundsatz-/Bau- und Beschaffungsbeschlüsse für Bau-/Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 100.000 €,
 3. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten oder außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen bis 50.000 €, wenn diese für einzelne Investitionsmaßnahmen 10.000 € übersteigen,
 4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
 5. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
 6. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 3.000 €,
 7. die Stundung von Forderungen ab 20.000 €,
 8. den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung solcher Ansprüche ab 3.000 € bis 25.000 € im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen ab 10.000 € im Einzelfall,
 10. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder ihre Vermittlung an Dritte,
 11. den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Pachtverträgen für die Gastronomie sowie Bewirtschaftungs- und Dienstleistungsverträgen für die Hallenbewirtschaftung. Für sonstige Bereiche, soweit die Laufzeit länger als zwei Jahre beträgt oder die jährlichen Einnahmen höher als 5.000 € ausfallen,
 12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf Nettobeträge und den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter durch den Gemeinderat bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“.
- (2) Der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

- (3) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist befugt, in Einzelfällen auf die festgelegten Mieten und Benutzungsentgelte bei Veranstaltungen, die im wirtschaftlichen oder im öffentlichen Interesse liegen, einen Nachlass bis zur Hälfte der Sätze einer Veranstaltung oder eines Gesamtpakets, höchstens aber bis zu 3.000 € einzuräumen.
- (4) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie/er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Absatz 4) zuzuleiten

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für Kommunen.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 festgesetzt.

§ 6

Einbeziehung städtischer Ämter

Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie/er sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamts. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

§ 7

Inkrafttreten

Die 12. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		21.02.1994	01.12.1993
1. Änderung	§ 3 Abs. 1	18.12.1995	01.04.1996
2. Änderung	§ 4 Abs. 3	24.06.1996	01.07.1996
3. Änderung	§ 3 neu	27.07.1999	01.04.1999 rückwirkend
4. Änderung	§ 3 Abs. 1	13.12.1999	18.12.1999
5. Änderung	§ 3 Abs. 1	12.11.2001	17.11.2001
6. Änderung	§§ 3 Abs. 1 u. 3; 4 Abs. 3;5;7	27.09.2004	01.10.2004
7. Änderung	§§ 3 Abs. 3 (6., 11., 14.) § 4 Abs. 2	24.07.2007	01.08.2007
8. Änderung	§ 3	26.07.2010	01.08.2010
9. Änderung	§ 3	23.07.2012	01.08.2012
10. Änderung	§ 5	27.07.2015	01.08.2015
11. Änderung	§§ 1,3 und 4	11.12.2017	01.01.2018
12. Änderung	§§ 3, 4 und 5	12.12.2022	01.01.2023